

FIRMA GIESELMANN

INDUSTRIEVERPACKUNGEN GMBH

41363 JÜCHEN

September 2020

ÜBERSICHT

1. Allgemeines

1. Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen.
2. Die Lieferung auf die von uns erteilte Bestellung gilt als Annahme unserer Einkaufsbedingungen.
3. Sämtliche Korrespondenz hat unsere Bestellnummer und die Materialnummer zu enthalten; wird dies unterlassen, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung nicht von uns zu vertreten.
4. Unsere Einkaufsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen mit dem Lieferanten.

2. Angebote und Bestellungen

1. Vom Lieferanten übermittelte Angebote, Kostenvoranschläge u.ä. sind für uns kostenlos.
2. An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstige Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung auf Grund unserer Bestellung zu verwenden.
3. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, unsere Bestellung innerhalb einer Frist von 1 Woche anzunehmen. Nach Ablauf dieser Frist sind wir nicht mehr an unsere Bestellung gebunden.
4. Unsere Bestellung gilt frühestens mit schriftlicher Abgabe oder Bestätigung als verbindlich. Mündliche oder telefonisch erteilte Bestellungen bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der nachträglichen schriftlichen Bestätigung. Das gleiche gilt für mündliche Nebenabreden oder Vertragsänderungen.

5. Wir können im Rahmen der Zumutbarkeit vom Auftragnehmer Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion und Ausführung auch nach Vertragsabschluss verlangen. Dabei sind die Auswirkungen von beiden Parteien, insbesondere hinsichtlich der Mehr- oder Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen zu vereinbaren.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Die Vereinbarten Preise sind Festpreise und schließen Nachforderungen und Preiserhöhungen aller Art aus. Sind keine Preise in der Bestellung angegeben, dann gelten die derzeitigen Listenpreise des Auftragnehmers mit den handelsüblichen Abzügen.
2. Bei fehlerhafter oder unvollständiger Lieferung oder Leistung sind wir berechtigt, Zahlungen und Forderungen aus der Geschäftsbeziehung in angemessenem Umfang bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.
3. Auf allen Korrespondenzen, Bestätigungen, Lieferscheinen, Rechnungen usw. sind die Bestellnummer und die genaue Warenbezeichnung zu vermerken.
4. Für jede Bestellung wie auch jede Lieferung ist eine separate Rechnung auszustellen.

4. Liefertermine und Verspätungsfolgen

1. Vereinbarte Liefertermine und -fristen sind verbindlich. Bei vorhersehbarer Verzögerung einer Lieferung oder Leistung bzw. deren nicht vertragsgerechter Qualität sind wir unverzüglich zu benachrichtigen und unsere Entscheidung ist einzuholen.
2. Der Lieferant steht für die Beschaffung der für die Lieferung erforderlichen Zulieferungen und Leistungen - auch ohne Verschulden - uneingeschränkt ein. (volle Übernahme des Beschaffungsrisikos)
3. Teillieferungen und vorzeitige Lieferungen sind nur nach Vereinbarung zulässig.
4. Ist der Lieferant mit der Lieferung im Verzug, so sind wir berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 1% des Nettopreises pro vollendeter Kalenderwoche zu verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5% des Nettopreises der gelieferten Ware. Wir sind berechtigt, die Vertragsstrafe neben der Erfüllung und den Mindestbetrag eines vom Auftragnehmer nach den gesetzlichen Vorschriften geschuldeten Schadensersatzes zu verlangen; die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt unberührt.
5. Im Übrigen stehen uns im Falle des Lieferverzuges die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere sind wir berechtigt - soweit gesetzlich erforderlich - nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist -, Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen. Verlangen wir Schadensersatz, steht dem Lieferanten das Recht zu, uns nachzuweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.
6. Rücktrittsmöglichkeit besteht, falls sich im Laufe der Herstellung bestimmt voraussehen lässt, dass der Liefergegenstand nicht tauglich sein wird.

5. Gewährleistung- Mängelhaftung

1. Die Zusicherung von Eigenschaften eines Produkts erfolgt in den jeweiligen Lieferverträgen. Der Lieferant leistet unabhängig hiervon Gewähr dafür, dass das zu liefernde Produkt geprüft und kontrolliert angeliefert wird und hinsichtlich Sicherheit den anerkannten Regeln der Technik, den Vorschriften des Gesetzgebers und den bestehenden Vorschriften und Richtlinien hinsichtlich Ausführung, Arbeitssicherheit, Brand- und Umwelttechnik entspricht und so beschaffen ist, dass bei seiner bestimmungsgemäßen Verwendung und bei Beachtung der gebotenen Sorgfalt Leben und Gesundheit nicht gefährdet werden.
2. Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, dass von ihm nur solche Produktionsmaterialien, Halberzeugnisse und Hilfsstoffe eingesetzt werden, die in Übereinstimmung mit den vereinbarten Qualitätsanforderungen sind. Dazu richtet er ein angemessenes Lieferantenmanagement ein. Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, die gesetzlichen Auflagen und Sicherheitsbestimmungen für eingeschränkte, giftige und gefährliche Stoffe, sowie die Anforderungen bzgl. Umwelt etc. der eingekauften Produkte im jeweiligen Hersteller- und Vertriebsland einzuhalten, inklusive Richtlinie 94/62/EG, REACH und RoHS-Richtlinie.
3. Das Recht auf Wandelung oder Minderung steht dem Auftraggeber erst nach einem Fehlschlagen der Nachbesserung/Ersatzlieferung zu. Die Nachbesserung/Ersatzlieferung gilt insbesondere dann als fehlgeschlagen, wenn der Lieferant diese über angemessene, vom Auftraggeber gesetzte Fristen hinaus verzögert oder die Durchführung verweigert.
4. Ist dem Auftraggeber eine Nachbesserung durch den Lieferanten wegen besonderer Eilbedürftigkeit oder aus sonstigen dringenden betrieblichen Gründen nicht zumutbar, so hat der Auftragnehmer das Recht, ohne Setzen einer Nachfrist die Nachbesserung durch einen Dritten auf Kosten des Lieferanten durchführen zu lassen. In diesem Fall ist der Auftraggeber jedoch verpflichtet, dem Lieferanten den Mangel unverzüglich anzuzeigen.
5. Der Lieferant gewährleistet, dass das von ihm gelieferte Produkt keine Mängel aufweist, die die Funktionstüchtigkeit, Betriebszuverlässigkeit sowie die unter den bekannten Einsatzbedingungen übliche Lebensdauer beeinträchtigt.
6. Der Lieferant haftet im Rahmen der von ihm einzelvertraglich zugesicherten Eigenschaften für alle Schäden –inklusive Folgeschäden –, welche durch das von ihm gelieferte Produkt verursacht werden.

6. Geschäftsprinzipien

1. Die geltenden Gesetze und Vorschriften im lokalen Markt sind zu beachten und einzuhalten. Der Auftragnehmer erklärt die Kernarbeitsnormen der internationalen Arbeitsorganisation einzuhalten und seine Tariftreue und der damit einhergehenden Mindestentlohnung seiner Mitarbeiter zu entsprechen.
2. Jegliche Form von Zwangs- oder Kinderarbeit ist zu verbieten.
3. Internationale Menschenrechte sind zu respektieren.